



Fabrizy, Ernst Eugen et al.

## **Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2021**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2022), 4-16.

doi: 10.7396/2022\_4\_A

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Fabrizy, Ernst Eugen et al. (2022). Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2021, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 4-16, Online:  
[https://dx.doi.org/10.7396/2022\\_4\\_A](https://dx.doi.org/10.7396/2022_4_A).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2022

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 3/2023

# Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2021



**ERNST EUGEN FABRIZY,**  
*Rechtsschutzbeauftragter beim  
Bundesminister für Inneres.*



**MARIE SCHWEINZER,**  
*Juristin in der  
Landespolizeidirektion Wien.*



**CLAUDIA BRAUNSTEINER,**  
*Referentin des Rechtsschutz-  
beauftragten beim Bundesminister  
für Inneres.*

Der Rechtsschutzbeauftragte (fortan kurz: RSB) beim Bundesminister für Inneres (BMI) veröffentlicht gemeinsam mit den jeweils an der Publikation mitarbeitenden Mitgliedern seines Rechtsschutzteams seit vielen Jahren regelmäßig Informationen über seine konkrete Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr. Dem Transparenzanliegen des RSB geschuldet, wird dies mit dem vorliegenden Beitrag, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten der Berichte zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und zum Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) (bis 30. November 2021) bzw. Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG) (seit 1. Dezember 2021) aus dem Jahr 2021 bietet, fortgeführt. Als RSB fungierte bis zum 30. Juni 2021 em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 wurde Dr. Ernst Eugen Fabrizio zum Rechtsschutzbeauftragten bestellt. Die Auswahl und Aufbereitung der im Folgenden präsentierten Daten aus den beiden Bereichen erfolgte durch Mag. Marie Schweinzer und Mag. Claudia Braunsteiner. Die Erhebung der Daten aus den Meldungen zum SPG wurde von Mag. Claudia Braunsteiner, aus den Meldungen zum PStSG bzw. SNG von Mag. Marie Schweinzer, durchgeführt.

## A. EINFÜHRUNG

Der RSB beim BMI ist gemäß § 91a Abs 1 SPG zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden berufen. Dieser „besondere Rechtsschutz“ umfasst zunächst die Überprüfung verschiedener in § 91c SPG aufgezählten Ermittlungsmaßnahmen. Mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) wurde dem RSB (und teilweise dem Rechtsschutzsenat) auch der besondere Rechtsschutz über die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden übertragen. Mit 1. Dezember 2021 wurde das PStSG in „Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz“ (SNG) umbenannt und damit insbesondere die Struktur der Verfassungs-

schutzbehörden wesentlich geändert (näheres dazu siehe C.1.).

Gemeinsam haben alle der Kontrolle des RSB und des Rechtsschutzsenats unterliegenden Maßnahmen, dass sie den Betroffenen typischerweise – zumindest zunächst – nicht bekannt sind, weshalb sie selbst kein Rechtsmittel dagegen erheben können. Diese Rechtsschutzlücke soll die unabhängige Kontrolle des RSB (bzw. des Senats) bestmöglich kompensieren – in diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verwiesen (EGMR 12.05.2020, Ringler v. Austria, 2309/10; EGMR 29.09.2020, Tretter et al v. Austria, 3599/10).

Während der nächste Abschnitt B. eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten zum SPG aus dem Jahr 2021 beinhaltet, bietet der letzte Abschnitt C. eine solche über die im Berichtsjahr angefallenen Daten zum PStSG (bis zum 30. November 2021) bzw zum SNG (ab 1. Dezember 2021).

## B. SPG

### 1. MELDUNGEN AN DEN RSB IM GESAMTÜBERBLICK

#### 1.1 Meldungen insgesamt

Im Jahr 2021 wurden dem RSB insgesamt 1.331 Meldungen aufgrund des SPG und des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG) übermittelt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Rückgang um fast genau 100 Meldungen. Dieser Rückgang ist großteils auf die anhaltende Covid-19 Pandemie zurückzuführen, die zu einem merkbaren Rückgang der meldungspflichtigen Ermittlungsmaßnahmen geführt hat.

Generell sei darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Meldungen nicht einfach mit der Anzahl der gemeldeten Ermittlungshandlungen gleichgesetzt werden darf. Einerseits kommt es vor, dass in einer einzigen Meldung über mehrere Ermittlungsakte berichtet wird, wie das etwa bei mehreren hintereinander erfolgten Peilungen eines Mobiltelefons einer gesuchten Person der Fall sein kann. Andererseits sind in der angegebenen Meldungsanzahl neben Erstmeldungen auch Nachtragsmeldungen erfasst, wobei diese zu einem erheblichen Teil bloß über die Beendigung bzw den Erfolg, nicht aber über die weitere Durchführung meldepflichtiger Ermittlungshandlungen berichten.

#### 1.2 Kategorien der Meldungen

Von zentraler Bedeutung für die Arbeit des RSB ist, wie sich die bei ihm 2021 eingelangten Meldungen auf die in den zwei

Quelle: Schweinzer/Braunsteiner

Meldungen zur	Anzahl	Anteil
nachprüfenden Kontrolle gemäß § 91c Abs 1 SPG	1.324	99,5 %
Vorweg-Stellungnahme gemäß § 91c Abs 2 SPG bzw § 12 Abs 2 GrekoG	7	0,5 %
alle Meldungen	1.331	100 %

Abb. 1: Kategorien der Meldungen

Absätzen des § 91c SPG bzw in § 12 Abs 2 GrekoG grundgelegten Kontrollkategorien verteilen.

Der in der Abbildung 1 ausgewiesene Befund ist nicht überraschend. Die überwältigende Mehrheit aller im Berichtsjahr 2021 an den RSB erfolgten Meldungen, nämlich 1.324 (99,5 %), betraf, wie bereits in den Vorjahren, die in § 91c Abs 1 SPG zusammengefassten Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen hat. Darauf folgen sieben Meldungen (0,5 %), die dem RSB gemäß § 91c Abs 2 SPG bzw § 12 Abs 2 GrekoG bereits vor ihrer Aufnahme zur Stellungnahme vorzulegen waren.

Wegen der geringen Anzahl an Meldungen zur zuletzt genannten Kontrollkategorie erfolgen die Erklärungen zu den gemäß § 91c Abs 2 SPG bzw § 12 Abs 2 GrekoG zur Stellungnahme des RSB übermittelten Sachverhalten bereits an dieser Stelle und in abgekürzter Form: Von den insgesamt sieben in dieser Kategorie registrierten Meldungen betrafen zwei die Inbetriebnahme bzw die Erweiterung einer öffentlich angekündigten Videoüberwachung nach § 54 Abs 6 SPG und fünf den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Bereich von Grenzübergangsstellen nach § 12 Abs 2 GrekoG.

### 2. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE IM ÜBERBLICK

#### 2.1 Verteilung auf Melde-Konstellationen

Die Ermittlungsakte, für die gemäß § 91c

Abs 1 SPG eine Meldung an den RSB zur nachprüfenden Kontrolle zu erstatten ist, sind ganz verschiedenartig. Von vorrangigem Interesse ist daher, wie sich die Gesamtheit der in Rede stehenden Meldungen auf die einzelnen Melde-Konstellationen verteilt.

Die traditionelle Dominanz der Ermittlung von Standortdaten mit einem Anteil von 74,8 % der insgesamt 1.324 erstatteten Meldungen zur nachprüfenden Kontrolle im Jahr 2021 war im Vergleich zum Vorjahr mit ebenfalls 74,8 % genau gleichbleibend. Dem folgt (mit deutlichem Abstand) der Gesamtbereich des verdeckten Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (11,7 %) und daran anschließend die Observation (10,2 %). Ermittlungen zu IP-Adressen sowie die Verarbeitung fremder Bilddaten waren Gegenstand von 1,5 % bzw 0,9 % der Meldungen. Alle übrigen Melde-Konstellationen nach § 91c Abs 1 SPG blieben auch 2021 unter der 1 %-Grenze.

Aufgrund ihrer Bedeutung werden die Ermittlungen von Standortdaten, der Gesamtbereich der Observation und die Verarbeitung fremder Bilddaten im nächsten Abschnitt gesondert erörtert. Zu den übrigen Konstellationen der nachprüfenden Kontrolle sei auf den nachstehenden Abschnitt B.2.2 verwiesen.

## 2.2 Konstellationen mit Kurzinformation

Die Ziffern 2 und 3 des § 53 Abs 3a SPG berechtigen die Sicherheitsbehörden zu auf IP-Adressen bezogenen Auskunftsverlangen (IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung bzw Name und Anschrift des Benutzers einer IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt). Wie die Auswertung der insgesamt 23 auf IP-Adressen-Auskünfte bezogenen Meldungen zeigt, bestand der Grund für Anfragen gemäß § 53 Abs 3a Z 2 und 3 SPG im Jahr 2021 – ähn-

lich wie in den meisten früheren Jahren – überwiegend, nämlich in 15 Fällen, in der Verhinderung von im Internet angekündigten Suiziden und in einem Fall bei dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen. Sieben Meldungen hatten die Abwehr gefährlicher Angriffe bzw krimineller Verbindungen zum Ziel. Dabei ging es in einem Fall um die Abwehr einer Bombendrohung, in einer Meldung um die Aufklärung eines Internetbetruges, in vier Fällen um die Abwehr von Sexualdelikten, meist im Zusammenhang mit Unmündigen und in einem Fall um eine Anfrage in Zusammenhang mit dem Terroranschlag vom 2. November 2020 in Wien.

Die Ziffer 4 des § 53 Abs 3a SPG berechtigt die Sicherheitsbehörden zur sogenannten punktuellen Rufdatenrückerfassung (Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines Anschlusses, von dem aus zu einer bestimmten, möglichst genau anzugebenden Zeit ein bekannter Anschluss angerufen wurde). Von den insgesamt neun diese Ziffer betreffenden Meldungen (eingeschlossen sind zwei Meldungen, die ebenfalls über eine durchgeführte Standortermittlung berichten) ging es in vier Fällen um Hilfeleistung nach Suizidankündigungen per Telefon. In einem weiteren Fall ging es um einen Unfallverdacht nach einem Notruf bei der Polizei. In drei Meldungen waren Anrufe, die gefährliche Drohungen beinhalteten, Gegenstand (Morddrohung, Angriff mit Schusswaffe) und in einer Meldung ging es um die Drohung mit einer vorsätzlichen Gemeingefährdung.

„Verdeckte Ermittlungen“, verstanden als das „Einholen von Auskünften ohne Hinweis auf den amtlichen Charakter sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung“, sind nach § 54 Abs 3 SPG zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Zur Abwehr

einer kriminellen Verbindung muss überdies nach § 54 Abs 4a SPG die Begehung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen zu erwarten sein, worunter nach § 17 SPG eine gerichtliche Strafbarkeit mit einer angedrohten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist. Seit 1. Juli 2016 ist es zulässig, dass verdeckte Ermittlungen nicht mehr nur durch die Sicherheitsbehörde selbst, sondern in ihrem Auftrag auch durch Vertrauenspersonen durchgeführt werden. Wohnungen und andere vom Hausrecht geschützte Räume dürfen im Rahmen einer verdeckten Ermittlung nur im Einverständnis mit der Inhaberin bzw dem Inhaber betreten werden, dieses Einverständnis darf nicht durch Täuschung über eine Zutrittsberechtigung herbeigeführt werden. Darüber hinaus sind Vertrauenspersonen von der Sicherheitsbehörde zu führen und regelmäßig zu überwachen: Ihr Einsatz und dessen nähere Umstände sowie Auskünfte und Mitteilungen, die durch sie erlangt werden, sind zu dokumentieren, sofern diese für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können; die Ausstattung von Vertrauenspersonen mit einer Legende gemäß § 54a SPG ist nicht zulässig.

Meldungen zur einfachen – dh außerhalb von Observationen und ohne (in § 54 Abs 4 SPG geregelten) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durchgeführten – verdeckten Ermittlung gab es, nachdem sie schon in den Vorjahren nur in sehr geringer Zahl registriert wurden, 2021 lediglich vier.

Die (verdeckte) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist gemäß § 54 Abs 4 iVm Abs 4a SPG zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen nur unter sehr komplex formulierten Einschränkungen zulässig. Im Berichtsjahr liegen zu dieser Kategorie – außerhalb der Kombination mit Observation oder ver-

deckter Ermittlung – insgesamt 155 Meldungen vor, wobei es sich ganz überwiegend um Videoaufzeichnungen, in einigen Fällen aber auch um bloße Fotoaufnahmen handelt.

### **3. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE – AUSGEWÄHLTE DETAILINFORMATIONEN**

#### **3.1 Ermittlung von Standortdaten**

a) Gemäß § 53 Abs 3b SPG dürfen die Sicherheitsbehörden von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskünfte über Standortdaten und die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) eines Mobiltelefons verlangen, wenn dies zur Hilfeleistung bei bzw zur Abwehr einer – aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmenden – gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit eines Menschen erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so darf die Sicherheitsbehörde zur Lokalisierung des Telefons auch „technische Einrichtungen“ nutzen; namentlich ist hier der sogenannte „IMSI-Catcher“ angesprochen, dessen Einsatz einer gesonderten Meldepflicht unterliegt.

b) Konkret interessiert zunächst, welche Sachverhaltskonstellationen die Grundlage dafür bildeten, dass die gesetzlich geforderte gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit angenommen werden konnte. Relevant für die Frage der konkreten gefahrenbegründenden Konstellation sind allein die 953 Erstmeldungen zu dieser Kategorie. Die mit großem Abstand häufigste Konstellation ist mit einem Anteil von 52,7 % nach wie vor die Befürchtung eines Suizids. Ganz überwiegend lag in diesen Fällen eine ausdrückliche Suizidankündigung vor, die per SMS bzw WhatsApp, telefonisch, in direktem Gespräch, per Brief

oder sonstiger Internetkommunikation erfolgte. Die Befürchtung eines Unfalls, mit 24,5 % die zweithäufigste Konstellation, bildet eine Sammelkategorie. Dominant dabei waren die Befürchtungen von Unfällen aufgrund von Alpin- und Freizeitunfällen, von medizinischen Notlagen (hauptsächlich von Patientinnen und Patienten mit psychischen Beeinträchtigungen), von alkohol- oder drogenassoziierten Notlagen sowie von Verkehrsunfällen. 6,3 % der Standortfeststellungen wurden zur Abwehr der aus einem befürchteten Verbrechen abgeleiteten Gefahr durchgeführt. Darunter fallen insbesondere Peilungen von Mobiltelefonen von Gefährdern. Letztlich gab es in 16,5 % der auf Standortdaten gerichteten Auskunftsverlangen Hinweise, die auf mehrere der angeführten Konstellationen zielten, ohne dass eine klare Zuordnung zu einer von ihnen möglich war.

c) Von besonderem Interesse ist auch, in welchem Ausmaß das eigentliche Ziel der Standortabfrage erreicht wurde, nämlich die angenommene Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit abzuwenden bzw der gefährdeten Person Hilfe zu leisten. Informationen dazu liegen im Berichtsjahr 2021 für nicht weniger als 979 Fälle vor. In 22,9 % der erfassten Fälle wurde das bestmögliche Ergebnis der Standortermittlung erzielt, was bedeutet, dass 224 unter besorgniserregenden Umständen abgängige Menschen gerade durch die Peilung ihres Mobiltelefons bzw mit deren Hilfe lebend aufgefunden werden konnten. In 33,6 % der erfassten Fälle wurde die gefährdete Person ohne nachweisbaren Einfluss des Peilungsergebnisses durch andere Maßnahmen lebend gefunden und in 29,9 % hat sie sich selbst aktiv gemeldet. In 6 % der Fälle wurde die gefährdete Person bedauerlicherweise nur mehr tot und in 6,8 % trotz (zumindest versuchter) Peilung gar nicht gefunden.

d) Von der bestehenden Möglichkeit, neben den Standortdaten des gefährdeten Menschen selbst, auch die einer „Begleitperson“ dieses Menschen zu ermitteln, wurde 2021 in 16 Fällen Gebrauch gemacht. In einem einzigen dieser Fälle war die gepeilte Person „Begleiter“ im engeren Sinn, nämlich eine den Sicherheitsbehörden bekannte Kontaktperson, deren Standortermittlung erforderlich war, um eine dem gefährdeten Menschen von anderer Seite drohende gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Bei den anderen drei Fällen wurde in einem Fall die Begleitperson eines akut suizidgefährdeten Minderjährigen gepeilt. In einem weiteren Fall wurde der mutmaßliche Begleiter einer minderjährigen Abgängigen gepeilt, und in dem dritten Fall wurde das Mobiltelefon der mutmaßlichen Begleiterin der minderjährigen Abgängigen gepeilt, von dem die Abgängige Suizidankündigungen versendet hatte.

In den übrigen 13 Fällen war die den Gefährdeten „begleitende“ Person eben diejenige, von der die Gefahr ausging: Dabei handelte es sich elfmal um das Aufspüren eines (meist psychisch angeschlagenen) Elternteils (in einem Fall des Onkels), von dem zu befürchten war, dass er/sie dem Kind etwas antun bzw das Kind ins Ausland verbringen werde und einmal um einen Notruf wegen des Verdachtes auf Gewaltanwendung gegenüber einer Frau.

Von der Möglichkeit, die polizeilichen Befugnisse des § 53 Abs 3b SPG auch in Bezug auf das Mobiltelefon eines Gefährders einzusetzen, der keine Begleitperson des gefährdeten Menschen ist, wurde im Berichtszeitraum neunzehnmal in Anspruch genommen.

### 3.2 Gesamtbereich Observation

a) Observation, definiert als „Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten“, wird in § 54 Abs 2 SPG zu zwei

alternativ verknüpften Zwecken für zulässig erklärt: (1) zur Verhinderung einer von einem bestimmten Menschen geplanten strafbaren Handlung gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt noch während ihrer Vorbereitung und (2) zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen, wenn diese Abwehr sonst gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Nach § 54 Abs 2a SPG ist zur Unterstützung einer Observation der Einsatz technischer Mittel, namentlich von sogenannten Peilsendern, zulässig, wenn die Observation sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre.

b) Im Jahr 2021 sind zu § 54 Abs 2 SPG – teilweise iVm Abs 2a – 115 Meldungen eingelangt. Das bedeutet gegenüber 2020 neuerlich einen leichten Rückgang.

Zweck der schlichten Observationen war auch 2021 wieder ganz überwiegend die Abwehr professioneller Diebstähle, insbesondere Einbruchsdiebstähle. Relativ häufig ging es bei der in Rede stehenden Maßnahme – wie auch in den Vorjahren – auch um die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität.

c) Von besonderem Interesse ist, wie häufig Observationen nach § 54 Abs 2 SPG durch einen Peilereinsatz unterstützt wurden. Für das Jahr 2021 liegen dazu insgesamt 88 Meldungen vor. Daraus ergibt sich insgesamt ein gesicherter tatsächlicher Einsatz eines Peilers in 60 Fällen; die Differenz zur Gesamtheit der Peilmeldungen erklärt sich vor allem daraus, dass in den Nachtragsmeldungen meist bloß der – mit Detailedaten belegte – Vollzug des in der Erstmeldung bereits angekündigten Einsatzes berichtet wird. Oder aber zuerst andere Maßnahmen gesetzt wurden, diese jedoch nicht zum Erfolg geführt haben, sodass nachträglich auch noch ein Peilsender zur Unterstützung der schlichten Observation eingesetzt wurde.

d) Abschließend ist noch kurz zu erwähnen, dass im Berichtsjahr auch 21 Meldun-

gen erstattet wurden, die sich auf Observationen beziehen, die in Kombination mit anderen Maßnahmen, insbesondere der verdeckten Bildaufzeichnung, erfolgt sind.

### 3.3 Verarbeitung fremder Bilddaten

a) Nach dem ersten Satz des § 53 Abs 5 SPG sind die Sicherheitsbehörden im Einzelfall für sämtliche Zwecke des Abs 1 berechtigt, personenbezogene Bild- und Tondaten zu verarbeiten, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatzes von Bildaufnahmegeräten rechtmäßig verarbeitet und der Sicherheitsbehörde freiwillig übermittelt haben. Nicht zulässig ist, wie im zweiten Satz des Abs 5 festgehalten, die Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten über nichtöffentliches Verhalten.

Nach dem dritten Satz des § 53 Abs 5 SPG sind die Rechtsträger des öffentlichen und des privaten Bereichs (letztere nur dann, wenn ihnen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt), sofern sie zulässigerweise einen öffentlichen Ort mit Bildaufnahmegeräten überwachen, im Einzelfall für die Zwecke (1) der Vorbeugung wahrscheinlicher oder Abwehr gefährlicher Angriffe, (2) der Abwehr krimineller Verbindungen sowie (3) der Fahndung ausdrücklich verpflichtet, die auf diese Weise erlangten Bild- und Tondaten auf Verlangen unverzüglich der Sicherheitsbehörde in einem üblichen technischen Format weiterzugeben oder Zugang zur Bildaufnahme zu gewähren, um sie für die genannten Zwecke zu verarbeiten. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem solchen Verlangen darf der Rechtsträger die verlangten Bild- und Tondaten nicht mehr löschen.

Eine Meldepflicht an den RSB gemäß § 91c Abs 1 SPG besteht nur in den Fällen der im ersten Satz des § 53 Abs 5 SPG geregelten Weiterverarbeitung fremder Bild- und Tondaten durch die Sicherheitsbehörde. Die Inanspruchnahme der auf einer

Mitwirkungsverpflichtung der angeführten Rechtsträger basierenden Verarbeitungsermächtigung des dritten Satzes des § 53 Abs 5 SPG unterliegt demgegenüber nicht der Kontrolle des RSB.

b) Gleich wie in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2021 nur wenige Meldungen zu § 53 Abs 5 SPG erstattet, nämlich insgesamt nur zwölf. Inhaltlich berichtete eine Meldung von zwei Männern, die mit Langwaffen bei einer Winterfütterung für Vögel in Erscheinung traten. Eine Meldung betraf einen Taschendiebstahl, eine weitere Meldung den Verdacht auf Menschenhandel bzw Schlepperei. Eine Meldung berichtete von einem Unfallverdacht bei einer geistig schwer beeinträchtigten abgängigen Minderjährigen und je eine Erst- und Nachtragsmeldung betrafen einen Abgängigen, der eine Morddrohung aussprach. Eine Meldung wurde irrtümlich übermittelt, weil die Ermittlungshandlung auf strafprozessualer Grundlage erfolgte, eine Meldung betraf den Verdacht auf Betrugshandlungen und eine weitere einen Tankbetrug. Eine Meldung berichtete von einem versuchten Einbruchsdiebstahl, eine weitere betraf den PKW-Transport von Diebesgut ins Ausland und eine weitere Meldung handelte von einem Verdacht auf Diebstahl auf einem Bahnsteig.

## C. SNG

### 1. REFORM DES VERFASSUNGSSCHUTZES UND EINFÜHRUNG DES STAATSSCHUTZ- UND NACHRICHTENDIENST-GESETZES – SNG

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert wurden, BGBl I Nr 148/2021, in Kraft getreten am 1. Dezember 2021, wurde das PStSG in „Staats-

schutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG“ umbenannt. Hauptgesichtspunkte waren die Teilung des Verfassungsschutzes in die Bereiche „Nachrichtendienst“ und „Staatsschutz“ sowie die Stärkung des Aufgabenbereiches „Nachrichtendienst“. Die Wahrnehmung der Aufgabe der erweiterten Gefahrenforschung gegen Gruppierungen kommt dadurch ausschließlich der für den Aufgabenbereich „Nachrichtendienst“ zuständigen Organisationseinheit der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) zu; jene der Aufgabe des vorbeugenden Schutzes vor verfassunggefährdenden Angriffen durch eine Einzelperson der für den Aufgabenbereich „Staatsschutz“ zuständigen Organisationseinheit der DSN sowie der für „Staatsschutz“ zuständigen Organisationseinheit der neun Landespolizeidirektionen.

Für den RSB bedeutete die Reform zwei wesentliche Neuerungen. Einerseits die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Errichtung einer den internationalen Vorgaben entsprechenden Datenverarbeitung für den Aufgabenbereich „Nachrichtendienst“ nach § 12 Abs 1a SNG, bei welcher dem RSB sowohl die Vorabkontrolle gemäß § 91c Abs 2 SPG sowie die laufende Kontrolle nach deren Errichtung gemäß § 14 Abs 1 SNG zukommt. Zum anderen sind nun sämtliche Ermächtigungen sowohl des RSB als auch des Rechtsschutzsenats gemäß § 14 Abs 2 SNG zu begründen. Die der Ermächtigung des RSB unterliegenden Ermittlungsmaßnahmen sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

### 2. KONTROLLEN IM ERMÄCHTIGUNGSBEREICH

Der nachfolgende Abschnitt liefert einen Überblick über die 2021 auf Basis des PStSG (bis 30. November 2021) bzw SNG (ab 1. Dezember 2021) ausgeübte Tätigkeit des RSB und des Rechtsschutzsenats.



Der besseren Lesbarkeit halber wird nachstehend nur noch das SNG zitiert.

## 2.1 Grundlagen

Die wichtigste Tätigkeit, die das SNG dem RSB überträgt, besteht in der durch Vorabermächtigung auszuübenden Kontrolle der von den Verfassungsschutzbehörden (Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN)) und die für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der neun Landespolizeidirektionen (bis 30. November 2021 das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und die neun Landesämter für Verfassungsschutz)) geplanten Aufgabenerfüllungen nach § 6 SNG: Beabsichtigen die Verfassungsschutzbehörden die Durchführung einer erweiterten Gefahrenforschung gegen Gruppierungen (im Folgenden kurz „erweiterte Gefahrenforschung“) oder von Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz vor verfassunggefährdenden Angriffen durch eine Einzelperson (im Folgenden kurz „vorbeugender Schutz“), so dürfen sie ihr Vorhaben nur umsetzen, wenn der RSB dazu im Vorhinein eine sogenannte Basisermächtigung erteilt hat.

Zur Erfüllung dieser beiden Aufgaben erlaubt das SNG den Einsatz einer Reihe von Ermittlungsmaßnahmen. Wichtig ist, dass die Verfassungsschutzbehörden – zusätzlich zur genannten Basisermächtigung zur Aufgabenwahrnehmung – auch für den Einsatz jeder dieser Ermittlungsmaßnahmen eine vorausgehende Befugnisermächtigung durch den RSB bzw den Rechtsschutzsenat benötigen.

Zur Erfüllung dieser beiden Aufgaben erlaubt das SNG den Einsatz einer Reihe von Ermittlungsmaßnahmen. Wichtig ist, dass die Verfassungsschutzbehörden – zusätzlich zur genannten Basisermächtigung zur Aufgabenwahrnehmung – auch für den Einsatz jeder dieser Ermittlungs-

maßnahmen eine vorausgehende Befugnisermächtigung durch den RSB bzw den Rechtsschutzsenat benötigen.

Eine kurze Erklärung der im SNG geregelten Befugnisse erfolgt unter C.4. und C.5.

## 2.2 Meldungen des Ermächtigungsbereichs insgesamt

Die Gesamtzahl der Meldungen im Ermächtigungsbereich, die dem RSB 2021 auf Grundlage des SNG erstattet wurden, betrug 280. Davon bezogen sich 104 auf die erweiterte Gefahrenforschung und 176 auf den vorbeugenden Schutz.

Die Abbildung 2 unterscheidet vier Meldungsarten: Die 41 in der ersten Zeile der Abbildung ausgewiesenen Erstmeldungen umfassen jene Fälle, in denen eine Maßnahme neu begonnen werden sollte und der RSB erstmalig um seine gesetzlich geforderte Basisermächtigung ersucht wurde. Mit 99 Fortsetzungsmeldungen beehrten die Verfassungsschutzbehörden die Verlängerung einer bestehenden Basisermächtigung des RSB. Die Meldungsart „Zwischenmeldung“ bezeichnet jene 34 Ersuchen, mit denen die Verfassungsschutzbehörden – im Rahmen einer aufrechten Basisermächtigung – die Ermächtigung für eine oder mehrere zusätzliche Ermittlungsmaßnahme(n) beehrten. Abschlussmeldungen zu den Maßnahmen gab es insgesamt 40. Insgesamt 66 Meldungen berichteten – meist ein Jahr nach der erstatteten Abschlussmeldung – über den weiteren

Quelle: Schweinzer/Braunsteiner

Art der Meldungen	erw. Gefahrenforschung	vorbeugender Schutz	Gesamt
Erstmeldung	7	34	41
Fortsetzungsmeldung	69	30	99
Zwischenmeldung	10	24	34
Abschlussmeldung	7	33	40
Daten/Info	11	55	66
<b>alle Meldungen</b>	<b>104</b>	<b>176</b>	<b>280</b>

Abb. 2: Meldungen gemäß § 14 Abs 2 SNG

Umgang mit den Daten und/oder mit der Verpflichtung zur Information des oder der Betroffenen einer abgeschlossenen Aufgabe.

### 3. BASISERMÄCHTIGUNGEN

Von den 140 Ersuchen um Basisermächtigung (bestehend aus 41 Erst- und 99 Fortsetzungsmeldungen) betrafen 76 erweiterte Gefahrenforschungen und 64 Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz.

Was die Charakterisierung der gemäß § 6 Abs 1 SNG beobachteten Gruppierungen anlangt, ist der überwiegende Teil, wie auch schon in den Vorjahren, weiterhin dem islamistischen Extremismus unterschiedlicher Ausprägung zuzurechnen. Die übrigen erweiterten Gefahrenforschungen erstreckten sich insbesondere auf Gruppierungen mit separatistischer, rechtsextremer oder linksextremer Ausrichtung oder betrafen Spionagetätigkeit.

Interessant ist ferner die inhaltliche Ausrichtung der insgesamt 64 auf vorbeugenden Schutz zielenden Ermächtigungsersuchen: Sie betrafen großteils Personen mit einem islamistisch-extremistischen Hintergrund sowie an zweiter Stelle Personen, von denen Delikte aus dem Bereich der Spionage zu befürchten waren. Auch des Links- bzw Rechtsextremismus verdächtige Personen waren betroffen.

Berichtenswert ist auch, wie der RSB die Ersuchen um Basisermächtigung erledigt hat. Hier ist vorweg festzuhalten, dass die 2021 erstatteten Ersuchen, gleich ob sie Ermächtigungen zu erweiterten Gefahrenforschungen oder zum vorbeugenden Schutz betrafen, durchwegs so gut begründet waren, dass sie vom RSB allesamt positiv erledigt werden konnten. Es zeigte sich, dass bei der erstmaligen Erteilung einer Basisermächtigung die Maximaldauer von sechs Monaten für eine erweiterte Gefahrenforschung lediglich ein einziges Mal gewährt wurde. Für fortgesetzte erweiterte Gefahrenforschungen

wurden dagegen Ermächtigungen ganz überwiegend für die vollen sechs Monate und für den Rest immer für mehr als drei Monate erteilt. Die Praxis zum vorbeugenden Schutz zeigt sich dagegen, was die Dauer der erteilten Ermächtigungen anlangt, deutlich restriktiver: Erst- und Fortsetzungsermächtigungen erstreckten sich hier mehrheitlich, nämlich in 25 Fällen, auf eine Dauer von mehr als drei, aber weniger als sechs Monaten. Zwei Meldungen erhielten eine Ermächtigung für volle sechs Monate; die Mehrheit, nämlich 33 der Ermächtigungen zum vorbeugenden Schutz, wurde für eine Dauer von bis zu drei Monaten erteilt.

### 4. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN RSB

Die Entscheidung über die Ermächtigung zum Einsatz der meisten Ermittlungsmaßnahmen des § 11 SNG im Rahmen einer erweiterten Gefahrenforschung oder eines vorbeugenden Schutzes obliegt dem RSB. Er entscheidet über den Einsatz der Observation (Z 1), der verdeckten Ermittlung (Z 2), des verdeckten Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (Z 3), über die punktuelle Einholung bestimmter Telekommunikationsdaten (Z 5) sowie bestimmter Reisedaten (Z 6). Weiters entscheidet der RSB über die Ermächtigung zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Bilddaten, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben (§ 10 Abs 4 SNG).

Die Auskünfte zu Stammdaten, IP-Adressen und Standortdaten (siehe B.2.2.) sind auf Grundlage des § 11 Abs 1 Z 5 SNG auch für die Zwecke des Verfassungsschutzes einholbar. Die auf Basis der genannten Bestimmung erfragbaren Informationen können zu Gruppierungen,

die im Rahmen einer erweiterten Gefahrenforschung beobachtet werden, und zu Personen, die selbst Betroffene eines vorbeugenden Schutzes sind, sowie zu deren jeweiligen Kontakt- und Begleitpersonen eingeholt werden. Diese Ersuchen beschränken sich auf punktuelle Datenauskünfte; die Erledigung von Auskunftsbegehren, die um Mitteilung von über einen bestimmten Zeitraum anfallenden Telekommunikationsdaten (§ 11 Abs 1 Z 7 SNG) ersuchen, ist gemäß § 14 Abs 3 SNG dem Rechtsschutzsenat vorbehalten (dazu gleich unter 5.).

Mit § 11 Abs 1 Z 6 SNG werden die Staatschutzbehörden ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bei Dienstleistungsunternehmen im Sektor der Personenbeförderung (zB Betreiber von Computerreservierungssystemen oder Betreiber von Flughäfen) Auskünfte über bestimmte Reisedaten zu einer Person zu verlangen, die gemäß § 6 Abs 2 SNG Betroffener eines vorbeugenden Schutzes ist. Dabei handelt es sich etwa um Informationen zu Kontaktdaten oder dem Reisedokument, zum Reiseverlauf oder zur Bezahlung.

Aus den 174 Erst-, Fortsetzungs- und Zwischenmeldungen ergaben sich insgesamt 389 Ersuchen um Ermächtigung einzelner Befugnisse: Davon betrafen 124 die Observation, 46 die verdeckte Ermittlung, 127 den verdeckten Einsatz von Bild- und/oder Tonaufzeichnungsgeräten und 91 Telekommunikationsdatenauskünfte. In der überwiegenden Mehrheit der Ersuchen hat der RSB die Ermächtigung für alle beantragten Befugnisse uneingeschränkt erteilt. Einen Eindruck davon, wie oft die Verfassungsschutzbehörden den RSB um eine Ermächtigung zum Einsatz der einzelnen Befugnisse ersuchten, soll die Abbildung 3 vermitteln.

Quelle: Schweinzer/Braunsteiner

	erw. Gefahrenforschung	vorbeugender Schutz	Gesamt
Observation	80	44	124
verdeckte Ermittlungen	43	3	46
Bild-/Tonaufzeichnung	81	46	127
(punktuelle) Auskünfte zu Stammdaten, IP-Adressen und Standortdaten	21	70	91
Reisedatenauskünfte	-	-	-
Verwendung fremder Bilddaten	-	1	1
	225	164	389

**Abb. 3: Häufigkeit der beim RSB beantragten Befugnisse**

## 5. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN SENAT

Der Einsatz zweier Ermittlungsbefugnisse unterliegt der Ermächtigung des Rechtsschutzsenats. Diesem, aus dem RSB und zwei seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gebildet, Senat obliegt die Entscheidung über die Ermächtigung von verdeckten Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson und von Auskunftsverlangen zu Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten (sogenannter „Verbindungsdaten“) über einen bestimmten Zeitraum. Bei Gefahr im Verzug kann die Ermächtigung vom RSB vorläufig erteilt werden; der Senat ist allerdings unverzüglich mit dem Fall zu befassen.

Eine zu § 11 Abs 1 Z 7 SNG erteilte Ermächtigung ermöglicht den Verfassungsschutzbehörden bei Betreibern eines Telekommunikationsdienstes und sonstigen Diensteanbietern Informationen über Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten einzuholen, die zu betroffenen Personen über einen gewissen Zeitraum angefallen sind oder anfallen werden. Dieses Auskunftsbegehren ist nur zu Gruppierungen selbst und zu Betroffenen eines vorbeugenden Schutzes zulässig. Einzelne Gruppenmitglieder gelten als Kontakt- oder Begleitpersonen und können nicht Subjekt eines Auskunftsbegehrens nach Ziffer 7 sein.

Im Berichtszeitraum fielen 62 Ersuchen um Befugnisermächtigung an, deren Erledigung in den Zuständigkeitsbereich des Senats fiel. Dabei bezogen sich 16 Ersuchen auf verdeckte Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson und 46 auf die Einholung von Verbindungsdaten für einen bestimmten Zeitraum. Die Ersuchen zum Einsatz einer Vertrauensperson wurden im Berichtsjahr allesamt uneingeschränkt positiv erledigt. Dies lässt sich ganz einfach damit erklären, dass die Verfassungsschutzbehörden – der Sensibilität der Materie bewusst – Befugnisersuchen im erörterten Bereich nur dann stellten, wenn sie diese wirklich überzeugend zu begründen vermochten. Bei den Ersuchen um Einholung von Auskünften zu Verbindungsdaten erteilte der Rechtsschutzsenat überwiegend seine Ermächtigung hierzu. Die Regelung zu Gefahr im Verzug kam in zwei Fällen zum Tragen, wobei in beiden Fällen der RSB von der Gefahr-im-Verzug-Regelung Gebrauch gemacht und die begehrte Ermächtigung zur Einholung von Verbindungsdaten vorläufig erteilt hat. Alle diese vorläufigen Ermächtigungen wurden nachträglich vom Rechtsschutzsenat vollinhaltlich bestätigt.

## **6. WEITERE KONTROLLTÄTIGKEIT DES RSB**

### **6.1 Umgang mit Daten nach Ermächtigungsablauf**

Nach Ablauf der für eine erweiterte Gefahrenforschung oder einen vorbeugenden Schutz erteilten Ermächtigung sind die im Rahmen der betreffenden Aufgabenerfüllung ermittelten Daten zu löschen, soweit sie nicht für eine aktuelle Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden benötigt werden. Für diesen Grundsatz ist im SNG aber eine ganz zentrale Ausnahme statuiert: Die unverzügliche Löschung kann auch unterbleiben, wenn im Hinblick auf die

von der beendeten erweiterten Gefahrenforschung erfasste Gruppierung oder die vom beendeten vorbeugenden Schutz betroffene Einzelperson aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere aufgrund verfassungsgefährdender Aktivitäten im Ausland, erwartet werden kann, dass sie neuerlich Anlass für eine erweiterte Gefahrenforschung oder einen vorbeugenden Schutz geben werden. Das damit ermöglichte Absehen von der Datenlöschung kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren von den Verfassungsschutzbehörden aufgrund selbstständiger Beurteilung in Anspruch genommen werden, wobei ihnen eine jährliche Prüfung sowie ein Bericht an den RSB dahingehend aufgetragen ist, ob die Weiterverwendung der Daten nach wie vor erforderlich ist. Wenn sich zwei Jahre nach Beendigung der erweiterten Gefahrenforschung bzw. des vorbeugenden Schutzes unverändert keine akute Verfassungsschutzaufgabe stellt, darf von der Löschung der in Rede stehenden Daten um ein weiteres Jahr nur vorläufig abgesehen werden, wenn der RSB die Ermächtigung hierzu erteilt. Nach Ablauf von sechs Jahren sind die Daten jedenfalls zu löschen. Einen Eindruck vom Umgang der Verfassungsschutzbehörden mit den ermittelten Daten nach Ermächtigungsablauf soll die Abbildung 4 (siehe Seite 15) vermitteln.

Im Jahr 2021 erhielt der RSB – zum Teil bereits integriert in Abschlussmeldungen – insgesamt 89 Meldungen, die über den weiteren Umgang mit den verarbeiteten Daten nach Ermächtigungsablauf berichten. Eine (umfassende) Löschung personenbezogener Daten erfolgte im Berichtsjahr siebenmal, und zwar zweimal bei einer erweiterten Gefahrenforschung gegen eine Gruppierung und fünfzehnmal bei einem vorbeugenden Schutz vor einem verfassungsgefährdenden Angriff durch eine Einzelperson. Fünf Meldungen

berichten darüber, dass die durch sie ermittelten Daten mit Zustimmung des RSB jeweils in eine bereits bestehende andere Aufgabe nach § 6 SNG übertragen wurden, wo sie weiterverarbeitet werden. Die Mehrzahl der 2021 beim RSB eingelangten Meldungen zum weiteren Umgang mit den Daten, nämlich 44, berichtete, dass die zuständige Verfassungsschutzbehörde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen werde, von der Datenlöschung vorläufig abzusehen. Da es dazu stets eine ausreichende Begründung gab, hatte der RSB kein Problem, den Bericht ohne Einwand zur Kenntnis zu nehmen. 19 Meldungen berichteten davon, dass die Daten in ein – meist gerade erst durch den Erfolg der auf Basis des SNG durchgeführten Ermittlungen möglich gewordenen – StPO- bzw. SPG-Verfahren überführt wurden. Vier der beim RSB eingelangten Meldungen berichteten davon, dass die jeweils Betroffenen von der Verfassungsschutzbehörde über die von dieser gesetzte Maßnahme(n) informiert wurden und die ermittelten Daten nunmehr lediglich gemäß § 13 Abs 2 SNG für ein allfälliges Rechtsschutz- bzw. Beschwerdeverfahren aufbewahrt werden.

## 6.2 Information der Betroffenen

Der RSB hat – wie auch im Rahmen seiner nachprüfenden Kontrolle nach dem SPG – nach dem SNG Personen über die gegen sie gerichteten Ermittlungen zu informieren, wenn er wahrnimmt, dass dabei Rechte des oder der Betroffenen verletzt wurden. Neben dieser „außerordentlichen“ Information in Fällen rechtswidriger Ermittlungen gibt es im SNG eine „ordentliche“, von Fragen über die Gesetzmäßigkeit losgelöste, verpflichtende Information Betroffener: Nach Ablauf der vom RSB erteilten Ermächtigung zur Durchführung einer Aufgabe nach § 6 SNG haben die Verfassungsschutzbehörden die Betroffen-

Quelle: Schweinzer/Braunsteiner

	erw. Gefahren- erforschung	vorbeugender Schutz	Gesamt
umfassende Löschung	2	15	17
Verarbeitung für andere aktuelle Aufgabe	–	5	5
Überführung SPG/StPO	–	19	19
vorläufige Aufbewahrung	12	32	44
Aufbewahrung Rechtsschutz	2	2	4
	<b>16</b>	<b>73</b>	<b>89</b>

**Abb. 4: Umgang mit Daten nach Ermächtigungsablauf**

nen über Grund, Art und Dauer sowie über die Rechtsgrundlage der gesetzten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und dem RSB darüber zu berichten. Mit seiner Zustimmung kann diese ordentliche Information von Betroffenen aber aufgeschoben werden, solange durch sie eine Aufgabenerfüllung gefährdet wäre oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen sogar gänzlich unterbleiben.

Über den Umgang mit der Informationsverpflichtung berichteten im Jahr 2021 – zum Teil integriert in Abschlussmeldungen – insgesamt 83 Meldungen. In 23 Fällen wurde die oder der Betroffene über die gesetzten Ermittlungsmaßnahmen informiert, in fünf davon sogleich nach Ermächtigungsablauf und in den anderen Fällen nach einem bestimmten Zeitraum von einem Jahr bzw. zwei Jahren nach Abschluss der Aufgabe. In der weit überwiegenderen Zahl, nämlich 42, erteilte der RSB seine Zustimmung zum Aufschub der Information für ein (weiteres) Jahr bzw. bis zum Abschluss einer anderen Aufgabe, um den Erfolg der laufenden Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. In 18 Fällen stimmte der RSB einem dauernden Unterbleiben der Information zu.

## D. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG ZUR GESAMTSITUATION

Aus Sicht des RSB zeigen die für 2021 vorgestellten Berichte zum SPG und zum SNG insgesamt neuerlich ein sehr erfreu-

liches Bild. Was den SPG-Bereich anlangt, findet man den positiven Befund aus den Vorjahren bestätigt. Die Sicherheitsbehörden machen von ihnen, in den Aufgabenbereich des RSB fallenden, Befugnissen nach dem SPG weiterhin sehr verantwortungsbewusst Gebrauch und sind auch be-

reit, den nicht unerheblichen Aufwand, der ihnen durch die Rechtsschutzkontrollen erwächst, in konstruktivem Geist zu tragen. Und was den SNG-Bereich anlangt, ist festzustellen, dass sich die Instrumente des SNG auch im Berichtsjahr 2021 – wie auch schon zuvor im PStSG – bewährt haben.

#### **Quellenangaben**

EGMR 12.05.2020, Kammer der 5. Sektion, Ringler v. Austria, 2309/10.

EGMR 29.09.2020, Ausschuss der 5. Sektion, Tretter et al v. Austria, 3599/10.

#### **Weiterführende Literatur**

Burgstaller, Sicherheitspolizeiliche Ermittlungshandlungen unter Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten beim BMI, ÖJZ 2011, 643.

Burgstaller, Der Rechtsschutzbeauftragte im Sicherheitspolizeirecht. Zur Entwicklung von 2000 bis 2012, in Vogl/Wenda (Hrsg), Neue Herausforderungen für den Rechtsschutz (2014) 181.  
Burgstaller/Kubarth, Zentrale Daten des RSB für 2015, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2016, 4, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2016\\_3\\_A](http://dx.doi.org/10.7396/2016_3_A) (06.12.2021).

Burgstaller/Goliasch/Kubarth, Zentrale Daten des RSB für 2016, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2017, 4, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2017\\_3\\_A](http://dx.doi.org/10.7396/2017_3_A) (06.12.2021).

Burgstaller/Goliasch/Zotter, Zentrale Daten des RSB für 2017, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2018, 4, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2018\\_3\\_A](http://dx.doi.org/10.7396/2018_3_A) (06.12.2021).

Burgstaller/Goliasch/Zotter, Zentrale Daten des RSB für 2018, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2019, 4, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2019\\_3\\_A](http://dx.doi.org/10.7396/2019_3_A) (06.12.2021).

Burgstaller/Fabrizy/Rosenmayr, Zentrale Daten des RSB für 2019, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 4/2020, 34, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2020\\_4\\_D](http://dx.doi.org/10.7396/2020_4_D) (06.12.2021).

Fabrizy/Schweitzer, Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2020, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 1/2022, 4, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2022\\_1\\_A](http://dx.doi.org/10.7396/2022_1_A). (30.05.2022).

Vogl, Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich (2004).